

Große Anfrage der Fraktion Die Linke***Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und ihre Auswirkungen auf die Vermittlungschancen in den ersten Arbeitsmarkt***

Die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit ist in Deutschland als zweistufiges System organisiert, und zwar durch das Arbeitslosengeld I (ALG I) im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gemäß des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) einerseits, zum anderen durch das Arbeitslosengeld II (ALG II), der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Basis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

In den letzten Jahren wurden in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern die Regelungen bezüglich Sanktionen und Sperrzeiten massiv verschärft: Beim ALG II können zur Disziplinierung der Arbeitslosen nach § 31 SGB II „Sanktionen“ verhängt werden, die wirksam werden, wenn die Betroffenen sogenannte Eingliederungsvereinbarungen nicht abschließen, sich nicht an sie halten sowie zumutbare Arbeit – im Grundsatz also jede – z. B. ablehnen oder abbrechen. In diesen Fällen wird das ALG II für drei Monate um 30 % gesenkt; bei wiederholter Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres sind Kürzungen um weitere 30 % vorgesehen, und zwar einschließlich des Mehrbedarfs, Unterkunftskosten und einmaliger Leistungen. Hilfebedürftigen unter 25 Jahren werden schon bei der ersten Pflichtverletzung die Regelleistungen über einen Zeitraum von sechs Wochen vollständig gestrichen und durch Sachleistungen ersetzt. Die höchste Sanktionsstufe sieht sogar eine Leistungskürzung auf null Euro vor. In diesen Fällen werden lediglich noch Sachleistungen zugestanden und Lebensmittelgutscheine ausgegeben.

Dass ein wie auch immer abgesenktes ALG II nicht mehr als armutsfest, geschweige denn als ausreichend zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums gelten kann, steht wohl außer Frage. Dennoch kam es ausweislich aktuell vorliegender Zahlen der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jahr 2007 zu einem massiven Anstieg von Leistungskürzungen bei Beziehenden der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gegenüber 2005 und 2006.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch war die Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen gemäß SGB II im Jahr 2005, 2006 und 2007 in den verschiedenen Kürzungsstufen (Regelleistung, Zuschlag ALG I, Kosten der Unterkunft und Heizung) für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen unter 65 Jahren? Bitte in absoluten sowie in Prozentzahlen ausgedrückt einzeln auflisten.
2. Wie viele Sanktionen wurden mit der höchsten Sanktionsstufe (Leistungskürzungen auf null Euro) durch die Träger der Grundsicherung für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen unter 65 Jahren (SGB II) in den Jahren 2005, 2006 und 2007 ausgesprochen? Bitte in absoluten sowie in Prozentzahlen ausgedrückt einzeln auflisten.
3. Welche Gründe führten zur Verhängung von Sanktionen in den jeweiligen Stufen bis hin zur Leistungskürzung auf null Euro im Jahr 2005, 2006 und 2007 im SGB II für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen unter 65 Jahren? Bitte in absoluten sowie in Prozentzahlen ausgedrückt einzeln auflisten.
4. Wie viele der in den verschiedensten Stufen gemäß SGB II verhängten Sanktionen wurden durch Widersprüche zurückgenommen? Bitte einzeln auflisten.

5. Wie viele der in den verschiedensten Stufen gemäß SGB II verhängten Sanktionen wurden durch gerichtliche Feststellungen zurückgenommen? Bitte einzeln auflisten.
6. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie Menschen, die durch Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen sanktioniert wurden, fortan ihren Lebensunterhalt und ihre Mietzahlungen bestreiten?
7. Wie gestaltet sich das Verfahren in Bremen, wenn Leistungsbeziehenden gemäß SGB II nach hundertprozentiger Leistungskürzung Lebensmittelgutscheine ausgehändigt werden?
 - a) Entstehen für Leistungsbeziehende durch bzw. nach Inanspruchnahme der Lebensmittelgutscheine weitere Kosten, und wenn ja, in welcher Form werden diese erstattet?
8. Liegen dem Senat Erkenntnisse über Fälle vor, in denen die Sanktionierung durch Leistungskürzung und durch Leistungseinstellung zu Mietschulden und in der Folge zu Wohnungslosigkeit führte?
9. Liegen dem Senat Erkenntnisse über Fälle vor, in denen sich Leistungsbeziehende nach SGB II strafbar gemacht haben, um während der Leistungskürzung bzw. Leistungseinstellung ihren Lebensunterhalt zu bestreiten?
 - a) Wenn ja, wie viele strafbare Handlungen wurden in diesem Zusammenhang in den Jahren 2005, 2006 und 2007 registriert?
 - b) Welche Konsequenzen haben eventuelle Straftaten im Rahmen einer angestrebten Vermittlung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt?
10. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie oft bei fehlender Vorsprache auf die erste oder zweite Einladung den Leistungsbeziehenden nach SGB II die Leistung ohne Bescheid oder Information entzogen wurde? Bitte nach Anzahl der fehlenden Vorsprachen aufschlüsseln.
11. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über Familien mit Kindern vor, die bei einer hundertprozentigen Leistungskürzung des Leistungsempfängers vom Sozialgeld der Kinder leben?
 - a) Erhält der Leistungsbeziehende in diesem Fall ausschließlich Lebensmittelgutscheine?
12. Ist dem Senat bekannt, dass bei den Leistungen im Rahmen des SGB II Einsparungen in Höhe von 8 % vorgenommen werden sollen?
 - a) Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang Arbeitsgruppen etwa mit dem Schwerpunkt „Einstiegsvermeidung“ innerhalb der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS)?
 - b) In welchen Bereichen sollen Einsparungen vorgenommen werden?
13. Hat der Senat Kenntnis von den Aktivitäten jener CDU/FDP-regierten Bundesländer, die den Zugang zu Sozialgerichten durch die Einführung von Sozialgerichtsgebühren und eine restriktive Gewährung von Prozesskostenbeihilfe erschweren wollen, und wie schätzt der Senat Entwicklungen ein, die armen Menschen die Inanspruchnahme rechtsstaatlicher Vertretungen bzw. Institutionen mittels materieller Hürden mindestens erschweren?
14. Hält der Senat die seitens der BAGIS verhängten Sanktionen und die damit einhergehenden Leistungskürzungen mit den Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts vereinbar, dass die Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Grundgesetz den Staat dazu verpflichtet, ein soziokulturelles Existenzminimum zu gewähren, und wenn ja, mit welcher Begründung?
15. Hält der Senat den Nachdruck des § 31 SGB II bezüglich der Annahme einer Arbeit – bzw. einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II – für vereinbar mit dem Verbot der Zwangsarbeit, wie es in Artikel 12 Abs. 3 des Grundgesetzes verankert ist, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Inga Nitz, Peter Erlanson,
Monique Troedel und Fraktion Die Linke